

Gemeinde Aldingen

Umweltanalyse

zum Bebauungsplan „Dahlienweg-Stocken“

01. September 2021

Auftraggeber: Gemeinde Aldingen
Herr Bürgermeister Ralf Fahrländer
Marktplatz 2
78554 Aldingen
Tel.: 07424 882 0
buergermeisteramt@aldingen.de

Auftragnehmer: 365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
www.365grad.com

Projektleitung: Dipl.- Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitektin bdla, SRL
Tel. 07551 949558 4
b.siemensmeyer@365grad.com

Projektbearbeitung: MSc. Viktoria Vornehm
Dipl.-Ing. (FH) Sindy Appler
Tel. 07551 949 558 19
s.appler@365grad.com

Projekt-Nr. 2582_bs

365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure

Klosterstraße 1 Telefon 07551 / 94 95 58-0 info@365grad.com
88662 Überlingen Telefax 07551 / 94 95 58-9 www.365grad.com



Inhaltsverzeichnis

0.	Zusammenfassung	3
1.	Vorhabenbeschreibung	4
2.	Schutz- und Vorranggebiete	6
3.	Übergeordnete Planungen	7
3.1	Landesentwicklungsplan (LEP, 2002)	7
3.2	Regionalplan	7
3.3	Flächennutzungsplan (FNP) der VG Spaichingen (2018)	9
4.	Beschreibung der Wirkfaktoren	10
4.1	Baubedingte Wirkungen	10
4.2	Anlagebedingte Wirkungen	10
4.3	Betriebsbedingte Wirkungen	10
5.	Bestand Biotoptypen	11
6.	Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse	12
7.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	15
7.2	Minimierungsmaßnahmen	16
8.	Artenschutzrechtliche Einschätzung nach § 44 BNatSchG	20
9.	Literatur und Quellen	22
	Anhang I Fotodokumentation (04.06.2021, Fotos 365°)	23
	Anhang II Baumliste Bestand	24
	Anhang III Pflanzlisten	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Luftbild des Plangebiets	4
Abbildung 2:	Auszug aus dem Bebauungsplan	5
Abbildung 3:	Auszug aus dem LEP	7
Abbildung 4:	Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg	8
Abbildung 5:	Auszug aus der Strukturkarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg	8
Abbildung 6:	Freiraumstrukturen des Regionalplans	8
Abbildung 7:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der VG Spaichingen (2018)	9
Abbildung 8:	Bestand Biotoptypen im Plangebiet	11

0. Zusammenfassung

Die Gemeinde Aldingen möchte einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufstellen, um zusätzliche Wohnbauflächen zu schaffen. Das Plangebiet mit einer Flächengröße von 1,09 ha liegt im westlichen Siedlungsbereich der Gemeinde (Landkreis Tuttlingen). Es liegt vollumfänglich im rechtskräftigen Bebauungsplan „Öhmdwiesen“ (1966), welcher das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche ausweist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von der Umsetzung des Bebauungsplanes erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt ausgehen.

Eine mittlere Beeinträchtigung von Pflanzen/Biotopen entsteht durch die Überbauung von artenreichen Wiesenflächen, auf denen jedoch eine Bebauung bereits rechtlich zulässig wäre.

Durch die zulässige Versiegelung entstehen geringe bis mittlere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden (Verlust von Bodenfunktionen), da eine Überbauung des Gebiets aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplans bereits zulässig war.

Eine geringfügige Beeinträchtigung des Lokalklimas entsteht durch die versiegelungsbedingt verstärkte Aufheizung. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild, Oberflächengewässer, Grundwasser und den Menschen zu erwarten.

Es ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von besonders oder streng geschützten Arten auszugehen, wenn im Zuge der Baumaßnahmen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Um Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren, sind folgende Maßnahmen umzusetzen: Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit, Beachtung des Artenschutzes bei Gebäudeabrissen, Schutz des Oberbodens, Verwendung offenerporiger Beläge, Erhalt und Pflanzung von Bäumen, Begrünung von Flachdächern, Reduktion von Lichtemissionen, naturnahe Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen, Anbringen von Nisthilfen für Vögel.

Nach Umsetzung aller genannten Maßnahmen verbleiben wenig erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft, insbesondere auf Boden und Pflanzen/Biotope.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB muss kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erbracht werden.

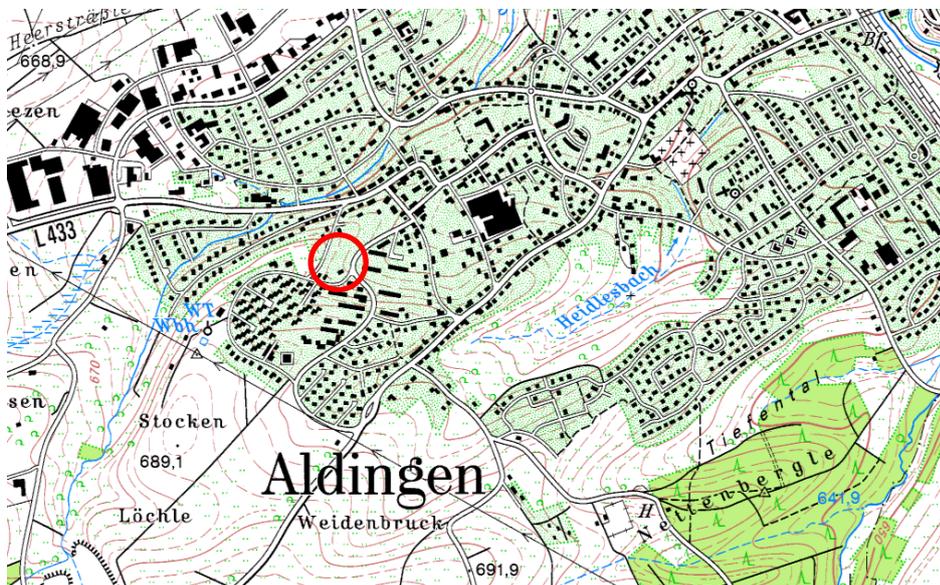


Abbildung 0: Lage des Plangebiets (Quelle: TOP 25 Viewer, unmaßstäblich)

1. Vorhabenbeschreibung



Abbildung 1: Luftbild des Plangebiets (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst, abgerufen am 18.05.2021) (Plan-
gebiet: rot), unmaßstäblich

Die Gemeinde Aldingen möchte einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufstellen, um zusätzliche Wohnbauflächen zu schaffen. Das Plangebiet mit einer Flächengröße von 1,09 ha liegt im westlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Aldingen (Landkreis Tuttlingen). Es liegt vollumfänglich im rechtskräftigen Bebauungsplan „Öhmdwiesen-Stocken“ (1966), welcher das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche (Schule, Kindergarten, Gemeindehaus) ausweist.

Im Osten grenzt die Kindertagesstätte „Arche“ an. Im Süden schließen die Straßen „Im Grund“ und „In Stocken“ an. Westlich befindet sich ein kleines Hotel. Im Norden grenzen Wohnbebauung und eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Das Plangebiet selbst weist verschiedene Nutzungen, u.a. Gärten, ein Wohngebäude sowie Garagen auf und ein Fußweg auf.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a BauGB i.V. mit § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, da mit der Planung eine Innenentwicklung und der städtebaulichen Nachverdichtung in integrierter Ortslage der Gemeinde Aldingen bezweckt werden. Soweit Flächen innerhalb des noch unbebauten räumlichen Geltungsbereichs nach den tatsächlichen Verhältnissen nicht in den Anwendungsbereich des § 13a BauGB (Innenentwicklung) fallen, werden diese als Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB (an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließende Flächen) in das beschleunigte Verfahren einbezogen.

Die zulässige Grundfläche des Bebauungsplans im Sinne von § 19 (2) BauNVO liegt unterhalb der Schwellenwerte nach § 13a (1) BauGB (20.000 m²) bzw. nach § 13b Satz 1 BauGB (10.000 m²).

Für das geplante Wohngebiet besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zudem gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter oder Hinweise auf Risiken für schwere Unfälle nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. Daher kann auf einen formellen Umweltbericht und die Abarbeitung der Ein-

griffsregelung verzichtet werden. Die abwägungsrelevanten Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden nachfolgend in einer Umweltanalyse mit integrierter artenschutzrechtlicher Einschätzung dargestellt und die Auswirkungen bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft werden aufgezeigt.

Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan hat zum Ziel, zusätzlichen Wohnraum in Aldingen zu schaffen. Der Bebauungsplan ermöglicht den Bau von 2-geschossigen Wohnhäusern mit Firsthöhen bis 9,5 m. Die GRZ beträgt 0,4. Es entstehen Bauplätze für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser. Die Erschließung erfolgt von der südlich verlaufenden Straße „Im Grund“. Der Verlauf des bestehenden Dahlienweges wird an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Die Entwässerung soll durch direkten Anschluss an den Mischkanal in der Straße „In Stocken“ erfolgen, da kein Vorfluter und kein Regenwasserkanal zur Verfügung stehen. Eine Versickerung ist wegen der Hanglage nicht sinnvoll. Eine Verringerung der anfallenden Niederschlagsmengen erfolgt durch die Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge, u.a. des öffentlichen Fußwegs, sowie einer Dachbegrünung für Flachdächer.

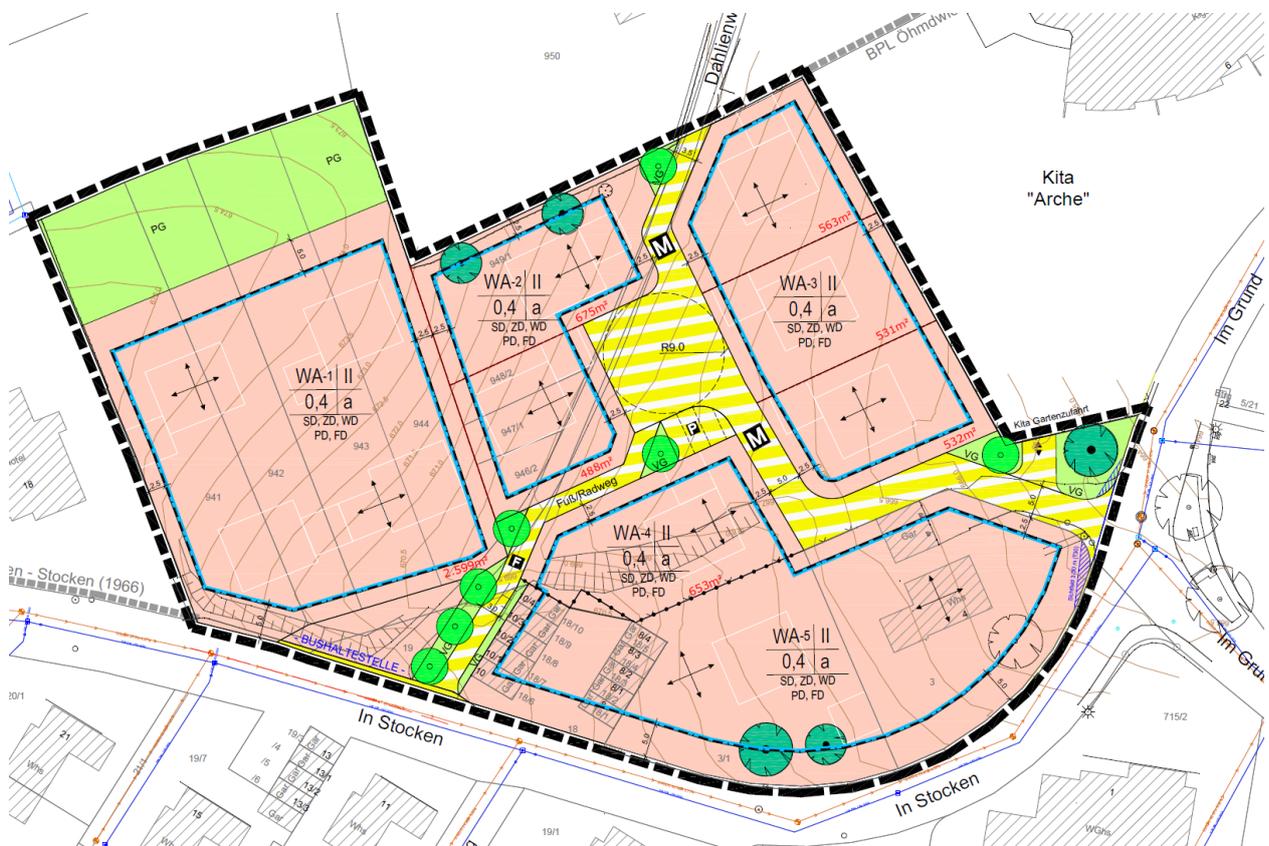


Abbildung 2: Auszug aus dem Bebauungsplan „Dahlienweg-Stocken“, (R. Stehle, Stadtplaner, Stand 14.07.2021)

Gemäß Bebauungsplan sind vollversiegelte Erschließungsstraßen und Wohnbaugrundstücke mit einer GRZ von 0,4 zulässig. Zur Berechnung der möglichen Versiegelung werden die Straßen voll und die Wohnbauflächen mit einer Versiegelungsrate von 60 % angerechnet.

Tabelle 1: Geplante Nutzung und zulässige Versiegelung

Nutzung	Fläche [m ²]
Wohnbauflächen	8.700
davon versiegelbare Flächen (GRZ 0,4 + 50 % Nebenanlagen)	5.220
davon Gärten (nicht versiegelbare Fläche)	3.480
Verkehrsflächen	1.040
Öffentliche Grünflächen	1.140
Summe Geltungsbereich	10.880

Insgesamt ist eine Versiegelung von ca. 6.260 m² (5.220+1.040) zulässig, wobei im Realbestand bereits rd. 1.200 m² versiegelt sind.

Durch den rechtskräftigen Bebauungsplan ist im Gebiet bereits eine Bebauung möglich (Gemeinbedarfsfläche). Es ist anzunehmen, dass sich die künftig zulässige Versiegelung (rd. 57 % des Geltungsbereichs) nicht erheblich von der bereits heute rechtlich zulässigen Versiegelung unterscheidet.

2. Schutz- und Vorranggebiete

Tabelle 2: Betroffenheit von Schutz- und Vorranggebieten durch das Vorhaben.

Betroffenheit Schutzgebiete	nein	ja	Schutzgebiet Nr. / Anmerkungen
FFH-Gebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vogelschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG / § 33 NatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Streuobstbestände (§ 30 BNatSchG / § 33a NatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
FFH-Mähwiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturpark	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Waldschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kommunale Baumschutzsatzung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Überschwemmungsflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fachplan Landesweiter Biotopverbund	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Generalwildwegeplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Natura 2000 Gebiete

Das nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet liegt in rund 2,0 km Entfernung und wird aufgrund der Entfernung sowie der Art und geringen Größe des Vorhabens (Wohngebiet) nicht über den Wasser-, Boden- oder Luftpfad beeinträchtigt.

Betroffene Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Landesentwicklungsplan (LEP, 2002)

Aldingen zählt laut LEP (Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg 2002) in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg und speziell des Landkreises Tuttlingen zum Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum. Die Gemeinde liegt an der regionalen Entwicklungsachse Tuttlingen-Rottweil. Das Plangebiet liegt außerhalb von Gebieten mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotope oder mit einem überdurchschnittlichen Vorkommen landesweit gefährdeter Arten (rot schraffierte Bereiche).

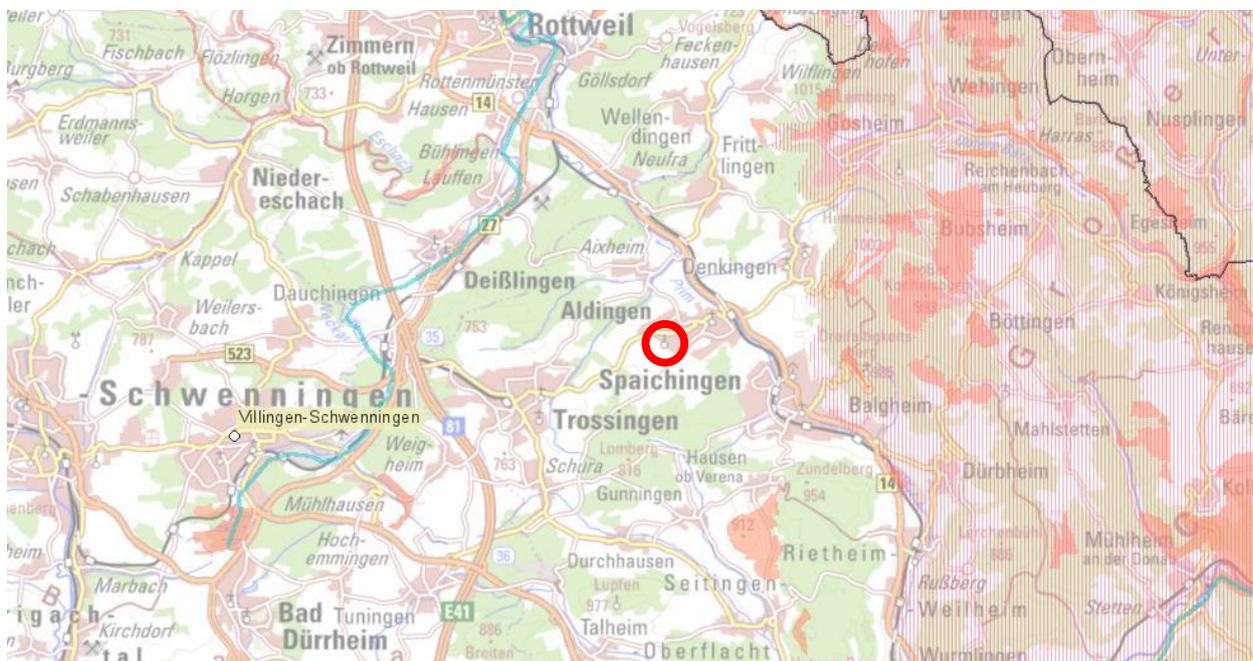


Abbildung 3: Auszug aus dem LEP (Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg, abgerufen am 25.05.2021), unmaßstäblich

3.2 Regionalplan

Laut Regionalplan (2003) des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg handelt es sich bei den Flächen um Siedlungsfläche. Nördlich befindet sich eine Straße (L433) der Kategorie I.

Die Gemeinde Aldingen ist als Kleinzentrum ausgewiesen und liegt an der Landesentwicklungsachse zwischen Tuttlingen und Rottweil.

Das Plangebiet liegt außerhalb von regionalen Grünzügen oder Grünzäsuren, von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie dem vorbeugenden Hochwasserschutz und Gebieten für den Abbau von Rohstoffen. Regionalplanerische Belange werden bei diesem Vorhaben nicht berührt.

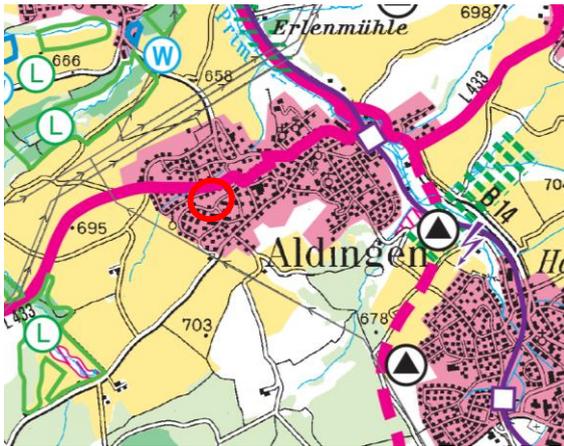


Abbildung 4: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) (Plangebiet: rote Umrandung)

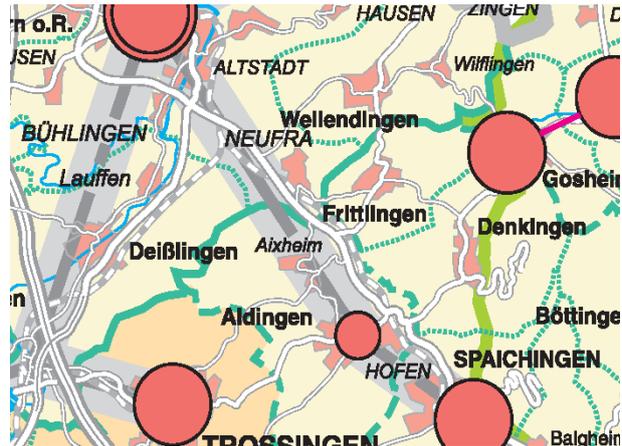


Abbildung 5: Auszug aus der Strukturkarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003)



Abbildung 6: Freiraumstrukturen des Regionalplans (rote Umrandung: Plangebiet, Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg, 25.05.2021), unmaßstäblich

3.3 Flächennutzungsplan (FNP) der VG Spaichingen (2018)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dahlienweg-Stocken“ ist im FNP der VG Spaichingen teilweise als Wohnbaufläche dargestellt. Der nordwestliche Bereich des Plangebietes ist als geplante Grünfläche dargestellt. Der Bebauungsplan liegt innerhalb eines rechtswirksamen Bebauungsplans und wird nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens vorgesehen.

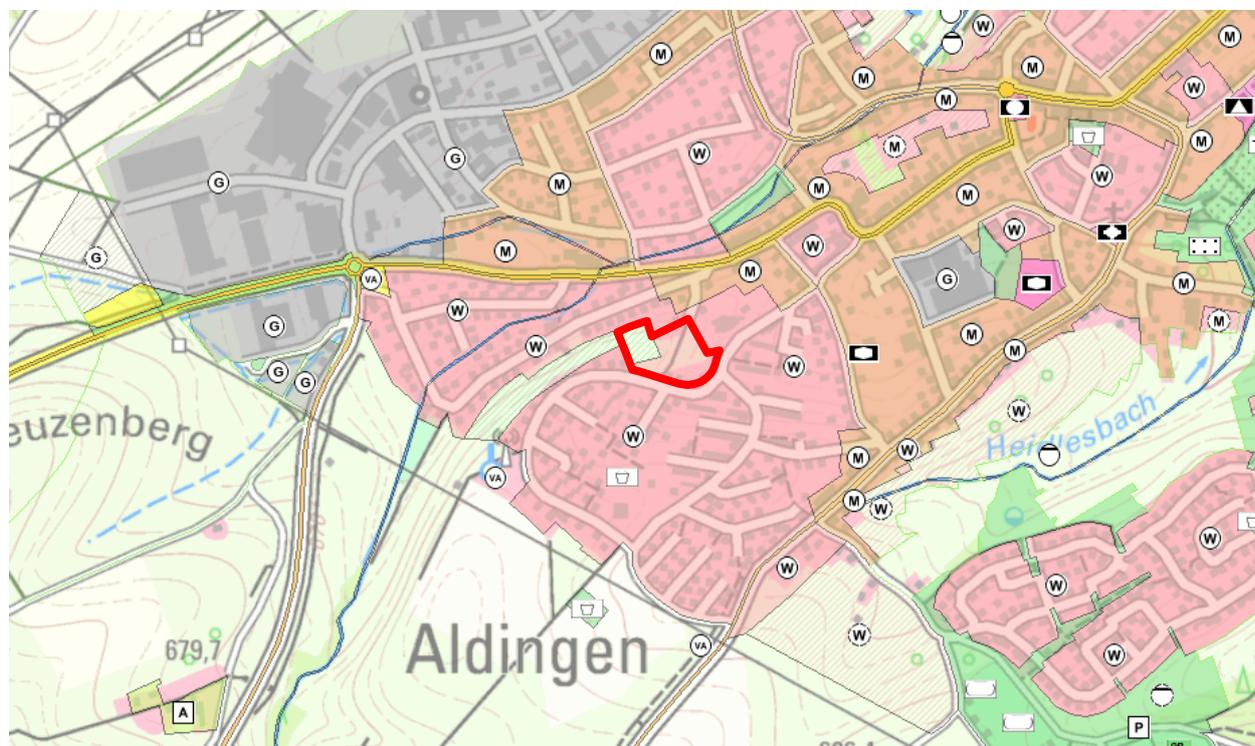


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der VG Spaichingen (2018); (rote Umrandung: Plangebiet, Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg, 25.05.2021), unmaßstäblich

4. Beschreibung der Wirkfaktoren

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen führen zu umweltrelevanten Wirkungen, die sich sachlich und zeitlich unterteilen. Diese werden nachfolgend dargestellt und beschrieben.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Mögliche baubedingte Wirkfaktoren ergeben sich aus der Bautätigkeit bei der Herstellung der baulichen Anlagen und der Erschließung. Das Ausmaß der Umweltwirkungen hängt von den eingesetzten Baumitteln, Bauverfahren sowie vom Zeitpunkt der Bautätigkeit ab und kann zu Beeinträchtigungen führen, die zeitlich und räumlich über die Bauphase und das Plangebiet hinausreichen.

Die baubedingten Wirkfaktoren lassen sich teilweise minimieren durch:

- einen umweltfreundlichen Baubetrieb (z.B. zum Schutz des Oberbodens, Bauzeitanpassungen)
- einen sach- und fachgerechten Umgang mit Abfall und Gefahrenstoffen
- eine regelmäßige Wartung der Baumaschinen zur Vermeidung von Unfällen und einer damit einhergehenden Gefährdung der Umwelt.

4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen entstehen durch die Versiegelung des Bodens und die Errichtung von Gebäuden mit einer Firsthöhe von maximal 9,5 m. In vollversiegelten Bereichen gehen sämtliche Bodenfunktionen dauerhaft verloren, in teilversiegelten Bereichen werden die Bodenfunktionen stark eingeschränkt. Die Versiegelung führt zu einer verringerten Versickerungsrate des Niederschlagswassers sowie zur Aufheizung der Umgebung. Die Versiegelung und Bebauung der Flächen verändern die Landschaft und stellen einen Verlust bzw. eine Beeinträchtigung von Lebensräumen für Fauna und Flora dar.

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Die zusätzlichen betriebsbedingten Wirkungen ergeben sich im Wesentlichen aus Anwohnerverkehr sowie Licht- und Geräuschemissionen durch das Wohnen, welche sich auf die Umgebung auswirken.

5. Bestand Biotoptypen

Ein Großteil des Plangebiets wird von extensiv bewirtschafteten Fettwiesen mittlerer Standorte (33.41) eingenommen. Diese sind hängig (südostexponiert) und meist artenreich. Sie weisen Magerkeitszeiger auf. Pflanzenarten sind: Glatthafer, Liechgras, Knäuelgras, Rotschwingel, Wiesenpippau, Wiesenstorchschnabel, Zaunwicke, Frühlingsplatterbse, Scharfer Hahnenfuß, Löwenzahn, Rotklee, Wiesenlabkraut, vereinzelt Bocksbart, Großer Klappertopf, Acker-Witwenblume u.a.

Am niedrigsten Punkt in der südöstlichen Ecke beim Kindergarten ist eine feuchte Bodenstelle mit Feuchtezeigern vorhanden (u.a. Mädesüß, Nelkenwurz). Hier sammelt sich vermutlich oberflächennahes Hangwasser. Die Fettwiese wird vom vollversiegelten Dahlienweg (60.21) durchquert.

Im Süden des Plangebiets steht auf Flst. 3 ein Wohnhaus mit Garage (60.10) und angrenzender Garten-
nutzung (60.60). Die dort vorhandene Zufahrt dient in der Planung als östliche Einfahrt ins Gebiet. Westlich davon befinden sich zehn Garagen (60.10), welche in zwei Reihen aneinandergelagert sind.

Es sind 7 Einzelbäume geringer bis mittlerer Wertigkeit im Gebiet vorhanden (s. Baumliste im Anhang). Zwei großkronige Laubbäume nordwestlich und nordöstlich des Wohnhauses (im LUBW-Luftbild noch zu erkennen) wurden 2020/2021 gerodet.

Im südlichen Bereich um die Garagen ist die Fettwiese durch häufige Mahd und Lagernutzung beeinträchtigt. Hier ist auch eine größere Zierrasenfläche vorhanden.

Nördlich sind ein Wohngrundstück mit Hecken und Obstbäumen, westlich ein Hotel, südlich eine asphaltierte Straße und östlich das Außengelände eines Kindergartens vorhanden.



Abbildung 8: Bestand Biotoptypen im Plangebiet, Grundlage Luftbild: LUBW Daten- und Kartendienst, abgerufen am 25.05.2021.

6. Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse

Tabelle 3: Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
Fläche	<p>Der Bebauungsplan nimmt eine teilweise bereits bebaute, als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesene Fläche im Umfang von 1,09 ha in Anspruch.</p> <p>Die Fläche wird von einem Weg zerschnitten und liegt angrenzend an Straßen und Siedlungen.</p>	<p>Geplant ist die Ausweisung von 6 Wohnbaugrundstücken für rd. 11 neue Wohnhäuser.</p> <p>Es werden keine Flächen im Außenbereich verbraucht, sondern ein als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesenes Gebiet als Wohngebiet entwickelt.</p> <p>Durch die Überplanung einer Lage innerhalb von Siedlungsfläche wird das Schutzgut Fläche wenig erheblich beeinträchtigt. Eine zusätzliche Flächenzerschneidung erfolgt nicht.</p> <p><u>Minimierungsmaßnahme:</u> Nutzung der Dächer zur Wärme-/ Energieerzeugung und/oder für Dachbegrünung</p>
Boden	<p>Es liegt keine Bodenschätzung für das Plangebiet vor, da es sich um eine Siedlungsfläche handelt.</p> <p>Die Fläche ist größtenteils unversiegelt (rd. 90%), Vorbelastungen bestehen durch die versiegelten Wege- und Hofflächen sowie Gebäude.</p> <p>Es besteht Baurecht, da im Gebiet eine Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen ist (rechtskräftiger B-Plan Öhmdwiesen-Stocken).</p>	<p>Verlust von Böden im Innenbereich durch Neuversiegelung sowie Beeinträchtigung durch Bautätigkeiten (Verdichtung durch Befahren, Umlagerung etc.).</p> <p><u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</u></p> <p>M 1 Schutz des Oberbodens M 2 Verwendung offenerporiger Beläge M 5 Dachbegrünung M 8 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen und privaten Grünflächen</p>
Wasser	<p><u>Oberflächengewässer:</u> Etwa 100 m nördlich verläuft der Sulzbach (Gewässer II.-Ordnung).</p> <p><u>Grundwasser:</u> Das Gebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit „Mittel- und Unterjura“ (Grundwassergeringleiter).</p> <p>Die Böden sind wenig wasserdurchlässig, die Grundwasserneubildungsrate ist daher als gering einzustufen. Geringfügige Beeinträchtigung durch Versiegelungen.</p> <p><u>Überschwemmungsflächen:</u> Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsflächen.</p> <p><u>Starkregen:</u> Es sind keine Starkregenereignisse aus der Vergangenheit bekannt. In Anbetracht der Topografie des Geländes und der örtlichen Gegebenheiten wird das Gefährdungspotenzial des Baugebietes durch zufließendes Oberflächenwasser als gering eingeschätzt.</p>	<p>Bei Versickerung der anfallenden Niederschläge im Plangebiet ist die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Versiegelung gering. Erhöhte Schadstoffeinträge in Grund- oder Oberflächenwasser sind bei Wohngebieten nicht zu erwarten.</p> <p><u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</u></p> <p>M 2 Verwendung offenerporiger Beläge M 5 Dachbegrünung M 6 Rückhaltung von Niederschlagswässern M 8 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen und privaten Grünflächen</p>
Klima / Luft	<p>Die unversiegelte, leicht hängige Wiesenfläche dient der Kaltluftentstehung. Sie hat Siedlungsrelevanz und dient der Durchlüftung der umliegenden Siedlungen. Angesichts der geplanten lockeren Bebauung mit GRZ 0,4 ist nur mit einer ge-</p>	<p>Durch die Versiegelung wird das Lokalklima geringfügig negativ beeinflusst, was durch die Pflanzung von Bäumen und die Begrünung von Flachdächern gemindert werden kann. Bestandsbäume werden zum Erhalt festgesetzt.</p>

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
	<p>ringfügigen, nicht spürbaren Veränderung des Mikroklimas im angrenzenden Siedlungsbereich zu rechnen.</p> <p>Vorhandene Gehölze fungieren als Sauerstoffproduzenten und wirken sich durch Transpiration positiv auf das Mikroklima aus.</p>	<p><u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</u></p> <p>V 3 Erhalt von Bäumen</p> <p>M 2 Verwendung offenerporiger Beläge</p> <p>M 3 Pflanzung von Bäumen auf Privatgrundstücken</p> <p>M 4 Pflanzung von Bäumen entlang der Verkehrsflächen</p> <p>M 5 Dachbegrünung</p> <p>M 8 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen und privaten Grünflächen</p>
Tiere	<p>Für das Plangebiet wurde im Frühsommer 2021 eine faunistische Relevanzbegehung durchgeführt. Potentiell wertgebende Strukturen für Vögel sind die Bäume, in denen jedoch keine Bruthöhlen festgestellt werden konnten.</p> <p>Die Wiesen dienen als Nahrungshabitat für siedlungsbewohnende Vögel und Fledermäuse sowie als Lebensraum für Insekten und Wirbellose. Offenlandbrüter wie die Feldlerche können ausgeschlossen werden.</p> <p>Potentielle Quartiere für Fledermäuse könnten in den Gebäuden vorhanden sein. Diese bleiben jedoch erhalten.</p> <p>Insgesamt ist aufgrund der bestehenden Nutzung mit siedlungstypischen Tierarten zu rechnen.</p> <p>Das zu überbauende Gebiet ist hinsichtlich der vorkommenden Tierwelt vorbelastet durch die umgebende Wohnnutzung und Straßen, die (frühere) Rodung von Bäumen sowie – nachrangig – durch gelegentliche Störungen durch Mahd.</p> <p>Details s. Artenschutzrechtliche Einschätzung (Kap.8).</p>	<p>Mit der Überbauung der blütenreichen Fettwiesen geht Lebens- und Rückzugsraum für Tiere verloren. Wertgebende Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt und bleiben als Lebensstätte erhalten.</p> <p>Bruthabitate und Lebensräume für störungsunempfindliche Arten können mittel- bis langfristig auch in den Hausgärten wieder entstehen.</p> <p><u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</u></p> <p>V 1 Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit</p> <p>V 2 Artenschutz bei Gebäudeabrissen</p> <p>V 3 Erhalt von Bäumen</p> <p>M 3 Pflanzung von Bäumen auf Privatgrundstücken</p> <p>M 4 Pflanzung von Bäumen entlang der Verkehrsflächen</p> <p>M 7 Reduktion von Lichtemissionen</p> <p>M 8 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen und privaten Grünflächen</p> <p>M 9 Anbringen von Nisthilfen für Vögel</p>
Pflanzen/ Biotope/ Biologische Vielfalt/ Biotop- verbund	<p>Der Bestand wurde bei einer Begehung am 04.06.2021 erfasst (s. Bestandsplan Kap. 5 sowie Fotos im Anhang).</p> <p>Das Plangebiet wird überwiegend von hängigen, südostexponierten, artenreichen Fettwiesen eingenommen. Im Südteil sind Zierrasen- und Gartenflächen ausgebildet. Ferner sind asphaltierte Wege, Gebäude und randlich Einzelbäume vorhanden.</p> <p>Insgesamt weist das Plangebiet eine mittlere naturschutzfachliche Wertigkeit auf, da die extensiv genutzten Fettwiesen einen vergleichsweise hohen Artenreichtum mit Magerkeits- sowie Feuchtezeigern aufweisen und eine der letzten unbebauten Flächen innerhalb des Siedlungsraums in Aldingen darstellen.</p> <p>Abwertend wirken die versiegelten Wege- und Hofflächen sowie die intensiv gemähten Rasen- und Gartenflächen.</p>	<p>Der Verlust der artenreichen Wiesenflächen führt zu mittleren bis hohen Beeinträchtigungen.</p> <p><u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</u></p> <p>V 3 Erhalt von Bäumen</p> <p>M 3 Pflanzung von Bäumen auf Privatgrundstücken</p> <p>M 4 Pflanzung von Bäumen entlang der Verkehrsflächen</p> <p>M 5 Dachbegrünung</p> <p>M 8 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen und privaten Grünflächen</p>
Land- schafts- bild/ Erholung	<p>Das Plangebiet ist, bis auf eine rund 25 m breite landwirtschaftliche Fläche im Nordwesten, vollständig von Siedlungen umgeben.</p>	<p>Durch die Errichtung von zweigeschossigen Wohngebäuden auf einer bisher unbebauten, hängigen Fläche innerhalb einer Siedlung entste-</p>

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
	<p>Es bestehen Vorbelastungen durch Gebäude und Straßen.</p> <p>Das Plangebiet stellt dennoch eine großräumige, noch weitgehend unbebaute Fläche innerhalb des Siedlungszusammenhangs dar und besitzt dadurch eine mittlere Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.</p> <p>Der bestehende Dahlienweg verbindet die Straßen „Am Eckrein“ im Norden und „Im Stocken“ im Süden und dient als Verbindung zwischen den Siedlungsflächen.</p>	<p>Die Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes. Der Erhaltung von Bestandsbäumen kommt eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Die vorhandene Wegeverbindung des Dahlienwegs entfällt. Die bestehende Zufahrt zur Hausnummer 4 wird in Zukunft das Wohngebiet von Südosten her erschließen.</p> <p><u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</u></p> <p>V 3 Erhalt von Bäumen</p> <p>M 3 Pflanzung von Bäumen auf Privatgrundstücken</p> <p>M 4 Pflanzung von Bäumen entlang der Verkehrsflächen</p> <p>M 5 Dachbegrünung</p> <p>M 7 Reduktion von Lichtemissionen</p> <p>M 8 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen und privaten Grünflächen</p>
Mensch	<p>Die Vorbelastungen der Fläche durch Verkehr sind gering-mittel, die Straßen „In Stocken“ und „Im Grund“ werden nur durch Anlieger frequentiert.</p> <p>Durch die geringe Größe des Baugebietes ist nicht mit erheblichen zusätzlichem Verkehrsaufkommen auf den angrenzenden Straßen zu rechnen.</p>	<p>Aufgrund der bereits bestehenden Siedlungsflächen wird derzeit nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.</p> <p><u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</u></p> <p>V 3 Erhalt von Bäumen</p> <p>M 3 Pflanzung von Bäumen auf Privatgrundstücken</p> <p>M 4 Pflanzung von Bäumen entlang der Verkehrsflächen</p> <p>M 5 Dachbegrünung</p> <p>M 7 Reduktion von Lichtemissionen</p> <p>M 8 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen und privaten Grünflächen</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>Kulturgüter sind nicht bekannt.</p> <p>Als Sachgüter sind die Gebäude, Garagen, landwirtschaftlichen Flächen und Wege zu bezeichnen.</p>	<p>Mit Umsetzung des Bebauungsplans gehen die Wiesenflächen dauerhaft für die Landwirtschaft verloren. Gebäude genießen Bestandsschutz.</p>

7. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit

Maßnahme:

Notwendige Gehölzrodungen sind ausschließlich außerhalb der Brutzeit, also nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Begründung:

Tiere: Vermeidung der Beeinträchtigung von brütenden Vögeln und Zerstörung von Brutplätzen / Gelegen. Vermeidung von Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG).

Festsetzung: Hinweis im Bebauungsplan i. V. m. § 39 und 44 BNatSchG (Artenschutz)

V 2 Artenschutz bei Gebäudeabrissen

Maßnahme:

Der Abriss von Gebäuden ist außerhalb der Fledermaus-Sommerquartierszeit, d.h. im Winterhalbjahr, durchzuführen. Ist dies nicht möglich, so ist vor Abriss durch fachkundiges Personal festzustellen, ob Quartiere betroffen sind.

Begründung:

Tiere: Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und Zerstörung von Ruhestätten/Sommerquartieren. Vermeidung von Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG).

Festsetzung: Hinweis im Bebauungsplan i. V. m. § 39 und 44 BNatSchG (Artenschutz)

V 3 Erhalt von Bäumen

Maßnahme:

Die gemäß Planeintrag zum Erhalt festgesetzten Bäume sind grundsätzlich zu erhalten. Eine Entnahme der Bäume ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine Vereinbarkeit mit einer geplanten baulichen Nutzung nicht gegeben ist und eine gleichwertige Ersatzpflanzung mit Arten der Pflanzlisten auf dem Grundstück nachgewiesen wird.

Begründung:

Landschaft: Eingrünung der Gebäude, Durchgrünung des Wohngebiets

Pflanzen / Tiere Erhalt von Grünstrukturen als Brut- und Nahrungshabitat für Vögel

Klima / Luft Klimatische Ausgleichsfunktion, Staubfilter, Beschattung

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

7.2 Minimierungsmaßnahmen

M 1 Schutz des Oberbodens

Maßnahme:

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der humose Oberboden entsprechend seiner natürlichen Tiefe schonend und unter sorgfältiger Trennung vom Unterboden abzuschleppen, sachgerecht zwischenzulagern und nach Abschluss der Maßnahme wieder aufzutragen. Das Zwischenlager des humosen Oberbodens (max. 1,5 m) ist vor Vernässung (durch Profilierung und Glättung) zu schützen. Es darf nicht befahren werden. Bei längerer Lagerungszeit über 6 Monate ist es geeignet zu bepflanzen.

Beim Bearbeiten des Bodens ist unbedingt auf trockene Wetterverhältnisse zu achten.

Begründung

Boden: Weitgehender Erhalt der Bodenfunktionen, Schutz vor Erosion und Verunkrautung, Sicherung der nicht wiederherstellbaren Ressource Oberboden

Festsetzung: Hinweis im Bebauungsplan

M 2 Verwendung offenerporiger Beläge

Maßnahme:

Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Beläge für den öffentlichen Geh- und Radweg, Garagenzufahrten, Stellplätze, Hofflächen und sonstiger befestigter Gartenflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen und nach Möglichkeit in angrenzende Grünflächen zu entwässern.

Begründung:

Boden: Teilerhalt der Bodenfunktionen, teilweise Erhaltung der Versickerung des Niederschlagswassers, Reduktion des Oberflächenabflusses

Klima / Luft: Verringerung der thermischen Belastung durch Aufheizung

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

M 3 Pflanzung von Bäumen auf Privatgrundstücken

Maßnahme

Pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist mind. ein groß- oder mittelkroniger, standortgerechter und heimischer Laub- oder Hochstamm-Obstbaum zu pflanzen. Bestehende Bäume werden angerechnet. Pflanzvorschläge siehe Pflanzlisten. Die genaue Lage ist in der Örtlichkeit festzulegen.

Pflanzqualität: Hochstamm 3xv m.B., StU 14-16 cm (bzw. Hochstamm 2xv oB, StU 12-14 cm bei Obstbäumen). Die Bäume sind mind. mittels Zweiflock zu befestigen, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

Anzahl: rd. 17 Stk.

Begründung:

Landschaft: Eingrünung der Gebäude, Durchgrünung des Wohngebiets

Pflanzen / Tiere Erhalt von Grünstrukturen als Brut- und Nahrungshabitat für Vögel

Klima / Luft Klimatische Ausgleichsfunktion, Staubfilter, Beschattung

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

M 4 Pflanzung von Bäumen entlang der Verkehrsflächen

Maßnahme

Entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen und Wege sind gemäß Planeintrag groß- oder mittelkronige standortgerechte Laubbäume gemäß Pflanzliste I zu pflanzen.

Anzahl: 7 Stk.

Begründung:

Landschaft: Durchgrünung des Wohngebiets

Pflanzen / Tiere Neuschaffung von Grünstrukturen als Brut- und Nahrungshabitat für Vögel

Klima / Luft Klimatische Ausgleichsfunktion, Staubfilter, Beschattung

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

M 5 Dachbegrünung

Dächer mit einer Neigung bis 10° (Häuser, Garagen, Carports und weiteren Nebengebäude) sind flächendeckend mindestens extensiv (Schichtdicke mind. 10 cm) zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Es ist Pflanzmaterial aus regionaler Herkunft (z.B. Mischung 10 Dachbegrünung der Firma Syringa oder vergleichbar) zu verwenden. Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Eine Kombination mit Solar- und Photovoltaikanlagen ist möglich und wird empfohlen.

Begründung:

Boden: Teilerhalt der Bodenfunktionen durch Rückhaltung des Niederschlagswassers, Produktion von Biomasse

Mensch / Landschaft: Einbindung in das Landschaftsbild, ansprechende Gestaltung, verbesserte Schall- und Temperaturdämmung der Gebäude

Pflanzen / Tiere: Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen, Trittsteinbiotop für Arten der Trocken- und Halbtrockenrasen, Nahrungshabitat für Vögel und Insekten

Klima / Luft: Klimaangepasstung: Verbesserung des Mikroklimas durch Minimierung der thermischen Aufheizung, Verbesserung der Transpiration
Klimaschutz: Reduzierung von Heizenergiebedarf / Kühlung (CO₂) durch Dämmwirkung
Lufthygiene: Schadstoff- und Staubfilterung

Wasser: Rückhaltung von Niederschlagswasser, Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf durch Verdunstung, Verringerung und Verzögerung des Oberflächenabflusses (insbesondere bei Starkregenereignissen), Entlastung der Kanalisation

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

M 6 Rückhaltung von Niederschlagswässern

Maßnahme:

Die Weiterverwendung von Regenwasser oder dessen Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf ist anzustreben. Möglichkeiten zur Reduzierung der Abflussmengen aus den Grundstücken sind die Rückhaltung und Versickerung vor Ort. Geeignete Maßnahmen sind u.a. Dachbegrünung, wasserdurchlässige Beläge, Zisternen zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung.

Begründung:

Wasser: Erhalt der natürlichen Grundwasserneubildung im Gebiet. Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies verringert die Überflutungsgefahr bei Starkregenereignissen.

Festsetzung: Hinweis im Bebauungsplan

M 7 Reduktion von Lichtemissionen

Die Beleuchtung ist auf das für die Sicherheit notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind umwelt- und insektenschonende Leuchtmittel (z.B. dimmbare, warmweiße LED-Leuchten, Lichttemperatur unter 3000 K) in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden.

Begründung:

Tiere: Minimierung der Verluste von nachtaktiven Insekten durch Flug zu den Leuchtquellen, Minimierung der Beeinträchtigung von Fledermäusen.

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

M 8 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen und privaten Grünflächen

Maßnahme

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen privaten Grünflächen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen und / oder mit standortgerechten Gehölzen gemäß der Pflanzlisten zu bepflanzen. Innerhalb der privaten Grünflächen sind befestigte Nutzflächen, sonstige bauliche Nutzungen einschließlich Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, ausgenommen Einfriedungen, nicht zulässig.

Die nicht überbauten sowie unbefestigten Freiflächen (Hausgärten) sind - soweit sie nicht als Zufahrt oder zur Gebäudeerschließung benötigt werden - als Grünflächen anzulegen oder mit Gehölzen und Stauden zu bepflanzen.

Für die Begrünung und Bepflanzungen der Grundstücke sind nur heimische, standortgerechte Pflanzen zulässig. Koniferen wie Thuja oder Scheinzypresse sind unzulässig. Auf die Pflanzlisten wird verwiesen.

Die Anlage von monotonen, flächigen Steingärten durch die Ausbringung von Schotter, Kies, Steinen, Findlingen, Glassteinen oder sonstigen Materialschüttungen ist unzulässig.

Begründung:

- Mensch / Landschaft: ansprechende Gestaltung des Ortsbildes
- Pflanzen / Tiere: Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen, Nahrungshabitat insbesondere für Vögel und Insekten
- Klima / Luft: Verbesserung des Mikroklimas durch Minimierung der thermischen Aufheizung, Verbesserung der Transpiration,
- Wasser: Rückhaltung von Niederschlagswasser, Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf durch Verdunstung, Verringerung und Verzögerung des Oberflächenabflusses, Entlastung der Kanalisation

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO i.V. mit § 21a NatSchG BW

M 9 Anbringen von Nisthilfen für Vögel

Maßnahme

Pro Baugrundstück ist mind. 1 Nisthilfe für Nischen- oder Höhlenbrüter an Gebäuden bzw. Bestandsbäumen anzubringen. Die Anbringung erfolgt fachgerecht in einer Höhe von mind. 3 m, möglichst an den wetterabgewandten Seiten.

Begründung:

- Tiere: Schaffung von Brut- und Unterschlupfmöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelarten (Kohlmeise, Blaumeise, Star, Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz) oder Nischenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Grauschnäpper, Hausrotschwanz), Ersatz für Verlust potentieller Brutstätten in gerodeten bzw. noch zu rodenden Bäumen

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

8. Artenschutzrechtliche Einschätzung nach § 44 BNatSchG

Methodik

Systematische faunistische Erhebungen wurden jahreszeitlich bedingt nicht durchgeführt. Im Juni 2021 erfolgte eine Relevanzbegehung der Fläche. Die Bereiche des Bauvorhabens sowie die Umgebung wurden in Augenschein genommen und auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz insbesondere für Vögel, Fledermäuse sowie sonstige möglicherweise betroffene Artengruppen abgeprüft. Die Auswirkungen werden unter Annahme des „worst-case“-Szenarios beurteilt.

Bestand

Vögel

Potentielle Bruthabitate für Vögel finden sich in den vorhandenen Gehölzen und angrenzenden Heckenstrukturen. Insgesamt ist im Gebiet mit häufigeren, nicht in ihrem Bestand gefährdeten und störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsbereichs zu rechnen. Nester oder Höhlen, die zur Brut dienen könnten, wurden nicht festgestellt.

Offenlandbrütende Vogelarten sind aufgrund der vorhandenen Raumkanten (Gebäude, Gehölze) weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung zu erwarten.

Fledermäuse

Die vorhandenen Gebäude im Gebiet könnten potentiell im Sommer von einzelnen Fledermäusen als Quartier genutzt werden (z.B. Spaltenquartiere an der Dachverkleidung). Hinweise darauf ergaben sich bisher jedoch nicht. Zudem sind keine Gebäudeabrisse vorgesehen. Mit Winterquartieren ist nicht zu rechnen. Bedeutende Leitstrukturen sind nicht erkennbar, das Plangebiet stellt mit seinen Habitatstrukturen ein Jagdgebiet guter Qualität innerhalb des Siedlungsraums dar.

Sonstige Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Mit dem Vorkommen sonstiger wertgebender Tierarten (Reptilien, Amphibien, seltene Wirbellose) ist aufgrund der Habitatstrukturen und Nutzung der Fläche nicht zu rechnen.

Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens

Töten von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Vögel: Verstöße gegen das Tötungsverbot sind nicht zu erwarten, sofern notwendige Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden.

Fledermäuse: Wenn Gebäudeabrisse im Winterhalbjahrdurchgeführt werden (derzeit nicht geplant), ist nicht mit der Tötung von Tieren zu rechnen.

Lärm – akustische und optische Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vögel: Bei den in der Umgebung zu erwartenden Arten handelt es sich um gegenüber akustischen und optischen Störungen wenig empfindliche Vogelarten, die Fläche ist durch die angrenzende Bebauung vorbelastet. Bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Fledermäuse: Die Beleuchtung im Gebiet ist auf ein für die Sicherheit notwendiges Mindestmaß zu reduzieren, um Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten als Nahrungsgrundlage von Fledermäusen zu vermeiden. Es sind insektenschonende Leuchten und Lampenträger (vorzugsweise LED, Lichttemperatur

<3000 K) zu verwenden. Die Lampen sind so zu wählen, dass sie das Licht bündeln und zielgerichtet auf den Boden lenken.

Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten, Ruhestätten, Jagdhabitaten und Leitlinien (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Vögel: Die vorhandenen wertgebenden Bäume werden zum Erhalt festgesetzt. Zwei großkronige Laubbäume wurden im Jahr 2020 bereits gerodet. Es ist nicht auszuschließen, dass hierdurch Bruthabitate verloren gegangen sind. Diese sind durch die Anbringung von Nisthilfen zu ersetzen. Die potentiell vorkommenden, siedlungstypischen und störungsunempfindlichen Vogelarten finden mittel- bis langfristig neue Lebens- und Nahrungshabitate in naturnah angelegten Hausgärten. Von einer erheblichen Beeinträchtigung lokaler Populationen dieser Arten ist, auch bei Wegfall einzelner Brutstätten, nicht auszugehen.

Fledermäuse:

Das Plangebiet stellt vermutlich ein Jagdhabitat von mittlerer Bedeutung für Fledermäuse dar, da es sich um einen relativ isolierten Restbestand einer extensiven Wiese inmitten von Siedlungen handelt. Es ist anzunehmen, dass die Fläche zur Nahrungssuche genutzt wird.

Erkennbare Flugleitlinien sind nicht betroffen. In den Gebäuden könnten potentiell Sommerquartiere vorhanden sein. Mit Wochenstuben oder größeren Quartieren ist sicher nicht zu rechnen. Falls mittelfristig ein Abriss von Gebäuden vorgesehen ist, ist durch fachkundiges Personal festzustellen, ob Quartiere betroffen sind.

Fazit Artenschutz

Innerhalb des Plangebietes ist bei Einhaltung der genannten Maßnahmen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen von Vögeln oder Fledermäusen zu rechnen. Weitere streng geschützte Tierarten sind aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen auf der Fläche nicht zu erwarten.

Folgende Maßnahmen sind für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse zwingend notwendig:

- Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit
- Abriss von Gebäuden im Winterhalbjahr bzw. fachkundige Begutachtung auf Fledermausquartiere vor dem Abriss
- Anbringen von Nisthilfen für Vögel

Folgende Maßnahmen werden zur Minimierung der Auswirkungen empfohlen:

- Erhalt von Bäumen
- Pflanzung von Bäumen
- Reduktion der Lichtemissionen
- Naturnahe Gestaltung der Hausgärten und privaten Grünflächen

Bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), da hierfür in Frage kommende sehr störungsempfindliche Arten im Plangebiet nicht zu erwarten sind. Es sind aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen keine Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3

BNatSchG) zu erwarten. Eine Barrierewirkung, Zerschneidung oder Zerstörung von bedeutsamen Jagdhabitaten und Leitstrukturen (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG) ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Es ist nicht zu erwarten, dass bei Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten sofern die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

9. Literatur und Quellen

Gemeinde Aldingen

Grundlagen zum Plangebiet

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen

Flächennutzungsplan 2030 (2018)

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.):

Arten, Biotop, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (2018)

Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Praxis Landschaftspflege 1 (2002)

Potenzielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg (2013)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten (2019)

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (2002)

KARTEN

LGRB: Kartenviewer online (<https://maps.lgrb-bw.de>)

LUBW: Online Daten- und Kartendienst (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau - Regierungspräsidien - Träger der Regionalplanung: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: Topographische Karte, M 1:25.000

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg:

Regionalplan

LEO-BW: Historische Karten und Luftbilder (<https://www.leo-bw.de/web>)

Anhang I Fotodokumentation (04.06.2021, Fotos 365°)



Blick von Norden über den Dahlienweg auf die Garagen an der Straße „In Stocken“.



Im Gebiet ist eine artenreiche Fettwiese vorhanden.



Zierrasenflächen im südlichen Plangebiet. Der Zwetschgen- und Apfelbaum an der Straße werden zum Erhalt festgesetzt.



Blick nach Westen auf das Hotel Birkenhof



Im Osten grenzt ein Kindergarten an. Die Winterlinde wird zum Erhalt festgesetzt.



Blick nach Osten über das Plangebiet. Rechts ist der Dahlienweg zu erkennen (Foto: Stadt)

Anhang II Baumliste Bestand

Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Stamm-durchm. (cm)	Höhe (m)	Kronen-durchm. (m)	Vitalität	Bewertung	Sonstiges
1	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	44	11	7	+	XX	Stammwunde (heilt)
2	<i>Chamaecyparis</i>	Lebensbaum	10-40	12	6	+	X	mehrstämmig
3	<i>Prunus domestica</i>	Pflaume	40	8	5	+	XX	
4	<i>Malus domestica</i>	Apfel	60	7	7	+	XX	Drehwuchs
5	<i>Prunus domestica</i>	Zwetschge	10	3	2	+	X	
6	<i>Prunus domestica</i>	Zwetschge	25	8	6	+–	X	Stammsschaden
7	<i>Prunus avium</i>	Kirsche	20	5	7	+–	X	Halbstamm

Vitalität:

- + vital
- +– eingeschränkte Vitalität
- abgehend
- abgestorben

Bewertung:

- nicht erhaltensfähig
- X erhaltensfähig
- XX erhaltenswürdig
- XXX sehr erhaltenswürdig

Fettdruck = zum Erhalt festgesetzt

Anhang III Pflanzlisten

PFLANZLISTE I: LAUBBÄUME

Qualität: Hochstamm 3xv m.B., StU 14-16 cm.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name (g=großkronig, m= mittelkronig)
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn m
<i>Acer platanoides i.S.</i>	Spitz-Ahorn g (auch in Sorten z.B. säulenförmig)
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn g
<i>Betula pendula</i>	Birke m
<i>Carpinus betulus i.S.</i>	Hainbuche m (auch in Sorten z.B. säulenförmig)
<i>Juglans regia</i>	Walnuss g
<i>Quercus robur i.S.</i>	Stiel-Eiche g (auch in Sorten z.B. säulenförmig)
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche m
<i>Tilia cordata i.S.</i>	Winterlinde g (auch in Sorten z.B. säulenförmig)

PFLANZLISTE II: OBSTBÄUME

Qualität: Hochstamm 2xv oB., StU 12-14 cm, regionaltypische Sorten

Äpfel – Malus domestica

Alkmene	Berner Rosenapfel
Biesterfelder Renette	Brettacher
Ernst Bosch	Französische Goldrenette
Geflammtter Kardinal	Gelber Edelapfel
Goldparmäne	Himbeerapfel aus Holowaus
Jacob Fischer	Kaiser Wilhelm
Korbiansapfel	Krügers Dickstiel
Mutterapfel	Ontario
Prinz Albrecht	Wealthy
Wiltshire	Zuccalmaglio

Birnen – Pyrus communis

Köstliche aus Charneux	Doppelte Philippsbirne
Österreichische Weinbirne	Prinzessin Marianne
Frühe von Trevoux	Vereinsdechantsbirne
Gaishirtle	Schweizer Wasserbirne
Sülibirne	

Kirschen – Prunus avium

Hedelfinger	Sam
-------------	-----

Brennkirsche Schwarzer Schüttler

Zwetschgen – Prunus domestica

Hauszwetschge Gunser o. Schüfer

Quitte – Cydonia oblonga

Quitte, Halb- bis Hochstamm

PFLANZLISTE III: STRÄUCHER

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen (giftig)
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster (giftig)
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche (schwach giftig)
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball